

**Beteiligung an Förderprogrammen für infektionsgerechtes Lüften;
Dringlichkeitsantrag der Fraktion CSU/LM/JL/BfL, Nr. 112 vom 09.10.2020**

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	12	Zuständigkeit:	Amt für Gebäudewirtschaft
Sitzungsdatum:	12.11.2020	Stadt Landshut, den	20.10.2020
Sitzungsnummer:	8	Ersteller:	Murr, Wolfgang

Vormerkung:

Aktuell sind folgende diesbezüglichen Förderprogramme verfügbar:

Bund:

Förderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten

Gefördert werden Maßnahmen (Um- oder Aufrüstung) **an bestehenden stationären RLT-Anlagen** in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten, für Räume, in denen regelmäßig größere Personenansammlungen, d.h. Versammlungen mit entsprechender Belegungsdichte und Nutzungsdauer des Raumes, stattfinden.

Die RLT-Anlage muss für diese Räume einen Regelvolumenstrom von mindestens 1 500 Kubikmeter pro Stunde aufweisen.

Gefördert werden

- Filtermaßnahmen gemäß Nummer 5.1.1 der Richtlinie
- Maßnahmen zur Erhöhung des Frischluftanteils gemäß Nummer 5.1.2 der Richtlinie
- Umbauten an der RLT-Anlage gemäß Nummer 5.1.3 der Richtlinie

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

Gefördert werden die Investitionsausgaben sowie die Ausgaben für Planung und Montage in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Kosten. Die maximale Förderung beträgt 100.000 Euro pro RLT-Anlage.

Es bestehen folgende Bagatellgrenzen, ab der eine Förderung gewährt werden kann:

Filtermaßnahmen (5.1.1)	2.000 €
Maßnahmen zur Erhöhung des Frischluftanteils (5.1.2)	2.000 €
Umbauten an der RLT-Anlage (5.1.3)	15.000 €

Bayern:

Sonderförderprogramm für die Beschaffung von CO₂-Sensoren und mobilen Luftreinigungsgeräten

Das Kultusministerium unterstützt mit einem Gesamtvolumen von 37 Millionen Euro die Träger der Schulen bei der Umsetzung technischer Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften. Gefördert wird die Beschaffung von **CO₂-Sensoren für jeden Klassen- und Fachraum**

und von **mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für Räume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können.**

CO₂-Sensoren

Für die Regelung von Lüftungsmaßnahmen kann die CO₂-Konzentration als Surrogat-Parameter verwendet werden, da die CO₂-Konzentration mit der Aerosolkonzentration korreliert. **Die CO₂-Sensoren sind daher für jeden Klassenraum und für jeden Fachraum einschließlich der Lehrerzimmer vorgesehen. Ausgenommen sind Räume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine RLT-Anlage gelüftet werden können und daher für eine Ausstattung mit mobilen Luftreinigungsgeräten vorgesehen sind sowie Turnhallen.**

Die Zuwendung erfolgt als nicht zurückzahlbarer einmaliger Zuschuss (Projektförderung) in Form eines Festbetrags i.H.v. 7,27 Euro je Schülerin und Schüler, höchstens jedoch in Höhe der zuwendungsfähigen Kosten.

Die CO₂-Sensoren müssen einen Messbereich bis zu 3 000 ppm aufweisen.

Mobile Luftreinigungsgeräte

Von IRK und LGL werden mobile Raumlufteinigungsanlagen nur als Ergänzung zur AHA-Regel und zu einem fachlich angemessenen Lüftungskonzept gesehen. Der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte kommt vor allem **für den Teil der Klassen- und Fachräume einschließlich der Lehrerzimmer in Betracht, die nicht ausreichend im Sinne des Rahmen-Hygieneplans für Schulen durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine RLT-Anlage gelüftet werden können.** Dies ist insbesondere anzunehmen für

- ☐ Räume, in denen nur Oberlichter oder sehr kleine Fensterflächen geöffnet werden können,
- ☐ innenliegende Fachräume,
- ☐ Räume mit RLT-Anlagen mit Umluftbetrieb und ohne ausreichende Filter, in denen Fenster nicht geöffnet werden können.

Die Geräte müssen mit Filterfunktion arbeiten. Die verwendeten Filter müssen dem Stand der Technik entsprechen, d.h. es muss sich um HEPA-Filter der Klasse H 13 (halten Partikel mit einer Größe <1 µm (darunter fallen auch Viren) mit einem Abscheidegrad von 99,95 % zurück) oder HEPA-Filter der Klasse H 14 (Abscheidegrad von 99,995 %) handeln. Die Filter müssen entweder regelmäßig ausgetauscht oder automatisch (z.B. durch Erhitzen) selbst gereinigt werden.

Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges, geschultes Personal durchgeführt werden.

Die **Zuwendung** erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetrag. Zuwendungsfähig sind die Beschaffungskosten für Geräte i.S.d. Nr. 4.2. Die Förderung wird bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und ist auf **höchstens 3 500 Euro je Raum** begrenzt. Der **genaue Fördersatz ist abhängig vom Volumen der Förderanträge** und wird nach Eingang aller (fristgerechten) Anträge festgelegt.

Nicht zuwendungsfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte mit UV-C-Technik sowie Maßnahmen betreffend fest installierte Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen). Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten:

Das beschriebene Förderprogramm unterstützt die Um- und Aufrüstung vorhandener RLT-Anlagen. Das heißt, neue (zusätzliche Lüftungsanlagen) werden hier nicht gefördert. Anwendung kann dieses Programm vor allem zur Ertüchtigung der vorhandenen Umluftanlagen finden. Die Ertüchtigung bestehender Lüftungsanlagen auf „Corona-Standard“ ist im Allgemeinen schwierig, oftmals unmöglich. Die bestehenden Möglichkeiten müssen im Einzelfall geprüft werden (zusätzlicher Platzbedarf für Filtereinheiten, Wärmerückgewinnung, größere

Ventilatoreinheiten, Kapazität der zur Verfügung stehenden Wärmeversorgung, ...). In vielen Fällen ist damit zu rechnen, dass nur ein Ersatz der bestehenden Lüftungsgeräte sinnvoll ist.

Des Weiteren ist zu erwarten, dass auch in diesen Fällen oftmals eine weitergehende Sanierung (Anpassung der Raumverhältnisse, Änderung der Raumbeheizung z.B. von Um-luftheizung auf Deckenstrahlplatten, Heizkörper, Fußbodenheizung, etc. notwendig wird. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht Gegenstand der Förderung. Die erforderlichen Mittel müssen im Zuge entsprechender Planungsleistungen ermittelt und im Haushalt kurzfristig zur Verfügung gestellt werden. Eine Priorisierung der möglichen Maßnahmen ist unabdingbar, da eine gleichzeitige Abwicklung aller Ertüchtigungsmaßnahmen aus personellen Gründen nicht möglich sein wird.

Bei entsprechenden Um- und Aufrüstungen wäre eventuell hinzunehmen, dass sich diese bei ohnehin anstehenden (General)Sanierungsmaßnahmen nachteilig auf die weiteren Sanierungsschritte auswirken können (z.B. Sanierung der Turnhallen HLG und Grundschule Peter und Paul) da diverse Arbeiten dann unter Umständen doppelt notwendig werden, wenn z. B. bereits ertüchtigte Anlagenteile nochmals demontiert werden müssen.

Sonderförderprogramm für die Beschaffung von CO2-Sensoren und mobilen Luftreinigungsgeräten:

Eine Beantragung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nur für Schulen möglich. Ob, wann und wie entsprechende Geräte für KiTas beantragt werden können, wird aktuell vom Amt für Wirtschaft, Marketing und Tourismus, Sachgebiet Wirtschaft Europafragen/Förderberatung mit dem Kultusministerium geklärt.

CO2-Sensoren

Der flächendeckende Einsatz in allen Klassenräumen, Lehrerzimmern, etc. ist zwar aus Sicht der Verwaltung nicht zwingend erforderlich, wenn die Vorgaben der Hygieneleitlinien diszipliniert beachtet werden, jedoch können diese Messgeräte eine gute Hilfestellung zur Beurteilung der Luftqualität und zur Verbesserung des Lüftungsverhaltens geben und so zur Einhaltung der entsprechenden Lüftungsvorgaben beitragen.

Der Einsatz entsprechender Geräte kann daher befürwortet werden.

Einschränkend ist anzumerken, dass der Einsatz der Geräte durchaus zu einer gewissen Verunsicherung der Nutzer führen kann, da es aus unseren Erfahrungen heraus sehr schwer sein wird, die empfohlenen 1000 ppm CO₂- Grenze einzuhalten. Des Weiteren ist festzustellen, dass die Marktsituation derart angespannt ist, dass mit erheblichen Lieferzeiten zu rechnen ist. Das Amt für Gebäudewirtschaft hat bereits 40 Geräte als Orientierungshilfe für Schulen, Kitas und weitere Objekte mit entsprechendem Bedarf am 02.10.2020 geordert; leider ist eine Lieferung nachzeitigem Stand vor KW 46 nicht möglich.

Die Beschaffung von CO₂-Sensoren wird nach aktueller Sachlage nur bis einschließlich 31. März 2021 gefördert.

Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten:

Der Einsatz von mobilen Luftreinigern ist prinzipiell gut dafür geeignet, eventuell im Raum vorhandene Virenlasten zu vermindern.

Da die allermeisten o.g. Räumlichkeiten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Landshut im Sinne des Rahmen-Hygieneplans für Schulen durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine RLT-Anlage gelüftet werden können, ist jedoch in den wenigsten Fällen mit einer Förderung zu rechnen.

Somit ist davon auszugehen, dass die Beschaffung weitgehend ohne Fördermittel zu bestreiten wäre.

Des Weiteren ist der Betrieb und Unterhalt entsprechender Geräte durchaus aufwändig und kostenintensiv. Auch ist die Frage zu stellen, was mit den Geräten geschehen soll, wenn die Pandemie überstanden ist (Einlagern? Verschrotten?). Ein dauerhafter Einsatz ist aus Sicht der Verwaltung nicht notwendig und somit auch nicht sinnvoll.

Ergänzung vom 02.11.2020:

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 29.10.2020 wurde auch für die Kindertagesbetreuung und die Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe ein Programm zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften veröffentlicht. Entsprechend können nun CO2-Sensoren und mobile Luftreiniger für Gruppenräume, Mehrzweckräume oder Therapieräume in den entsprechenden Einrichtungen analog zu den Förderkriterien für Schulen gefördert werden.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Prioritätenliste zur Um- und Aufrüstung raumlufttechnischer Anlagen in den öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Landshut zu erarbeiten.
3. Für die Maßnahmen mit höchster Priorität wird dem Plenum empfohlen, umgehend Planungsmittel für die Erarbeitung entsprechender Ertüchtigungsplanungen bereitzustellen.
- 4a. Für alle Klassenzimmer, Fachräume und Lehrerzimmer sind nach entsprechenden Bedarfsmeldungen der Schulen bzw. des Schulverwaltungsamtes CO2-Sensoren analog den Vorgaben des diesbezüglichen Förderprogrammes zu beschaffen.
- 4b. Für alle Gruppenräume, Mehrzweckräume oder Therapieräume in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe sind nach entsprechenden Bedarfsmeldungen der entsprechenden Einrichtungen bzw. des Jugendamtes CO2-Sensoren analog den Vorgaben des diesbezüglichen Förderprogrammes zu beschaffen.
5. Für Räume, die nach den anzuwendenden Rahmen-Hygieneplänen nicht durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine RLT-Anlage gelüftet werden können sind mobile Luftreinigungsgeräte in geeigneter Größe und Stückzahl nach Bedarfsmeldung und Bedarfsprüfung zu beschaffen und bis auf Weiteres zu betreiben.
6. Bei allen Planungen, Beschaffungen, Um- und Aufrüstungen bezüglich der Minimierung des Risikos einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen sind die jeweils verfügbaren Förderprogramme zu prüfen und bestmöglich zu nutzen.

Anlage: Antrag